

Urteil 1

Pöbeln und Mobben führen zur Kündigung Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.10.2009, Az. 3 Sa 224/09

Wer Arbeitskollegen bedroht und beleidigt, stört den Betriebsfrieden. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein darf in solchen Fällen nach vorheriger Abmahnung eine fristlose Kündigung erfolgen. Nach Mitteilung der D.A.S. steht dem auch eine langjährige Betriebszugehörigkeit nicht entgegen.

Hintergrundinformation zum Urteil

Arbeitgeber können ein Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, wenn es dafür einen wichtigen Grund gibt. Innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung kann der Arbeitnehmer dagegen Kündigungsschutzklage erheben.

Der Fall

Eine Bäckereifachverkäuferin hatte eine neue Auszubildende wiederholt vor Kunden kritisiert und schlecht behandelt. Die Filialleitung hatte sie zur Mäßigung aufgefordert. Da sich ihr Verhalten nicht änderte, erfolgte eine Woche später ein weiteres Personalgespräch, in dem man sie um korrektes Verhalten gegenüber den Kollegen ersuchte. Dies nahm die Verkäuferin zum Anlass, der Auszubildenden zu drohen, dass sie ihr bei weiteren Beschwerden bei Vorgesetzten „an den Hals gehen“ werde. Das Mädchen brach in Tränen aus. Am Folgetag verwarnte der Arbeitgeber die Verkäuferin ausdrücklich zum letzten Mal. Sie äußerte darauf zu einer Kollegin: „Wer mich beim Chef anmachen will, den mache ich platt“. Es folgte ihre fristlose Kündigung.

Das Urteil

Zwar wollte sich die Verkäuferin allenfalls etwas burschikos verhalten haben. Nach acht Jahren Betriebszugehörigkeit könne man ihr deswegen nicht kündigen. Zwei Gerichtsstanzen sahen dies aber anders: Grobe Beleidigungen von Kollegen seien durchaus ein Grund für eine fristlose Kündigung. Was eine grobe Beleidigung sei, wäre im Einzelfall zu entscheiden. Der Arbeitgeber müsse seine Arbeitnehmer vor tätlichen Angriffen schützen und brauche auch Drohungen damit nicht hinzunehmen. Die zeitnahen Wiederholungen wiesen auf fehlende Einsicht hin. Hier habe das Verhalten der Arbeitnehmerin die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt. Wie die D.A.S. Rechtsschutzversicherung erläuterte, setzt eine fristlose Kündigung zumindest eine mündliche Abmahnung voraus – die hier erfolgt war.

Urteil 2

Vertragsrecht - Haftungsausschluss unter Privatleuten ist wirksam Bundesgerichtshof, Az. VIII ZR 67/09, Urteil vom 17.02.2010

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes ist ein unter Privatleuten mit einem vorgedruckten Vertragsformular vereinbarter umfassender Ausschluss von Gewährleistungsrechten wirksam. Dies gilt nach Mitteilung der D.A.S. allerdings nur dann, wenn sich beide über die Verwendung des Vertragsformulars geeinigt haben.

Hintergrundinformation

Für die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gibt es klare gesetzliche Regeln (§ 309 Bürgerliches Gesetzbuch). Danach sind bestimmte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, zum Beispiel Haftungsausschlüsse für Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit oder für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Immer wieder stellt sich jedoch die Frage, wann eine Vereinbarung unter die Regeln für Allgemeine Geschäftsbedingungen fällt.

Der Fall

Zwei Privatleute hatten einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen geschlossen. Sie hatten telefonisch abgesprochen, wer das Vertragsformular mitbringen sollte, und sich auf einen von der Versicherung der Verkäuferin als Serviceleistung angebotenen Kaufvertragsvordruck geeinigt. Darin war jegliche Haftung wegen Mängeln ausgeschlossen. Einige Zeit später wollte der Käufer den Preis um 1.000 Euro mindern, da das Auto bei Übergabe einen nicht erkennbaren Unfallschaden gehabt habe.

Das Urteil

Das Gericht wies darauf hin, dass ein so umfassender Haftungsausschluss bei einer Anwendung der gesetzlichen Regeln für Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sei. Von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes könne man allerdings nur sprechen, wenn sie einseitig von einer Vertragspartei vorgegeben wären und sich der andere Vertragspartner damit abfinden müsse. Hier hätten aber beide einvernehmlich entschieden, dieses Formular zu benutzen, und der Käufer habe die Möglichkeit gehabt, stattdessen einen eigenen Vordruck oder auch selbst formulierte Klauseln zu verwenden. Deshalb kam das Gericht nach Mitteilung der D.A.S. Rechtsschutzversicherung zu dem Ergebnis, dass der Vertragsvordruck hier nicht unter die Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen falle. Der Haftungsausschluss war wirksam.

Quelle: www.das-rechtsportal.de

Prozesskostenhilfe

Teurer Streit: Wenn der Kläger trotz Prozesskostenhilfe zahlen muss

Die Prozesskostenhilfe soll auch Armen zu ihrem Recht verhelfen. Mit Hilfe dieser staatlichen Unterstützung können Kläger vor Gericht ziehen, die nicht genug Geld für einen Anwalt haben. Wird sie gewährt, trägt der Staat die Anwaltskosten des Klägers. Doch ein Risiko bleibt: Wer den Prozess verliert, muss die Anwaltskosten der Gegenseite tragen.

Im Prozess entscheide das Gericht nicht nur in der Sache, sondern fälle auch eine Kostenentscheidung, erklärt Thorsten Bauer vom Bundesministerium der Justiz in Berlin. Die Kosten werden der Partei auferlegt, die den Prozess verliert. Dabei wird zwischen Anwalts- und Gerichtskosten unterschieden. Bekommt eine Partei Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung, übernehme der Staat die Gerichtskosten sowie die Kosten eines beigeordneten Rechtsanwalts.

Geht ein Fall verloren, bleibt der Mandant zwar freigestellt von den eigenen Anwaltskosten, er müsse aber mit dem Erstattungsanspruch der Gegenseite rechnen, sagt der Rechtsanwalt Herbert P. Schons aus Duisburg. Denn die Prozesskostenhilfe sei keine Rechtsschutzversicherung. Das heißt, der Mandant muss dann für die Wahlanwaltsgebühren des gegnerischen Rechtsbeistands aufkommen. „Das kann für den Kläger ziemlich böse werden. Es hat schon viele Fälle gegeben, bei denen der Mandant plötzlich vor erheblichen Kosten stand.“

Bevor ein Richter Prozesskostenhilfe gewährt, prüft er laut Bauer zwei Dinge: zum einen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, zum anderen die Erfolgsaussichten des konkreten Falls. „Die Prozessführung muss erfolversprechend und darf nicht mutwillig sein.“ Bei der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe dürfe der Richter aber sein späteres Urteil nicht vorwegnehmen.

„Finanziell Schwachen soll ja gerade ermöglicht werden, ihren Standpunkt im Prozess zu vertreten.“

Aus diesem Grund dürfe die Prozesskostenhilfe nicht verweigert werden, wenn schwierige Rechtsfragen zu klären sind. Hilfe ist auch zu gewähren, wenn die Parteien vor allem um Tatsachenfragen streiten. Denn dann soll die Beweisaufnahme im Prozess klären, ob die Geschichte des Klägers oder die des Beklagten stimmt. Genau hier liegt laut Bauer das große Problem für einen armen Mandanten: „Da Prozesskostenhilfe gewährt wird, um einen ergebnisoffenen Prozess führen zu können, bringt die Hilfe natürlich auch das Risiko mit sich, den Fall zu verlieren und dann die Kosten des Gegners tragen zu müssen.“

Der bekannteste Risikofaktor sei die Beweisaufnahme, sagt Hanspeter Teetzmann, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbunds in Berlin. Prozesskostenhilfe gebe es, wenn der Kläger aufgrund von Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten Erfolg haben kann. „Sagen die Zeugen aber nicht entsprechend aus oder Zeugen der Gegenseite sagen glaubhaft etwas ganz anderes aus, kann ein Prozess trotz Prozesskostenhilfe verloren gehen.“

Teetzmann macht das am Beispiel eines Klägers deutlich, der nach einem Verkehrsunfall Schadenersatz für seinen Wagen verlangte. Nach seiner Schilderung, für die er auch Zeugen benennen konnte, war der Kläger unschuldig an dem Verkehrsunfall. Deshalb bekam er Prozesskostenhilfe. „Nach der Beweisaufnahme ist das Gericht aber davon überzeugt, dass der Vortrag der Gegenseite richtig war und der Kläger im Verkehr nicht aufgepasst hat.“ Ein erhebliches Kostenrisiko bleibe also bestehen.

Es gebe keine Möglichkeit für den Mandanten, sich vor diesem Risiko zu schützen, so Teetzmann. Bei einer Verurteilung könne allerdings der sozialpolitische Pfändungsschutz greifen, erklärt Bauer. Er Sorge dafür, dass ein bestimmter Anteil des Arbeitseinkommens unpfändbar ist.

Besonders schlimm kann es einem Kläger ergehen, der Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bekommt. Verliert er seinen Prozess, müsse er auch seine eigenen Anwaltskosten und die Gerichtskosten tragen, sagt Teetzmann. Die größere Gefahr liegt aber in jedem Fall darin, die womöglich immensen Kostenansprüche der Gegenseite stemmen zu müssen. Auf dieses Risiko werde der Kläger bei der Antragstellung hingewiesen, sagt Schons.

Quelle: dpa